AVB-Änderungen Tarif: DELA aktiv Leben

Bisherige Bedingungen (RLV_AVB_BASIS_2023-04):

11. Vorauszahlung an die versicherte Person

- (1) Auf Antrag zahlen wir an die versicherte Person 100 % der vereinbarten Versicherungssumme, wenn bei ihr fachärztlich eine Lebenserwartung von höchstens 12 Monaten bestätigt wird. Der Anspruch auf Vorauszahlung besteht jedoch nicht, wenn die Restlaufzeit des Versicherungsvertrages kürzer als die ärztlich bescheinigte Lebenserwartung ist
- (2) Besteht ein unwiderrufliches Bezugsrecht oder ist der Anspruch auf die Versicherungssumme abgetreten oder verpfändet, so benötigen wir für die Vorauszahlung die Zustimmung des Rechtsinhabers.
- (3) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären.
- (4) Etwaige Rückstände in der Prämienzahlung, Verzugszinsen und Verwaltungskosten werden mit der Vorauszahlung verrechnet.
- (5) Wir leisten keine Vorauszahlung, wenn die Verkürzung der Lebenserwartung auf Umständen beruht, bei denen auch im Todesfall keine Leistung gewährt wird. Diese Fälle finden Sie in den Ziffern 15, 16 und 18.
- (6) Mit der Vorauszahlung endet der Versicherungsvertrag für die versicherte Person, an die gezahlt wurde.

23. Kündigung oder Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung

- (1) Bis zum Tod der versicherten Person können Sie Ihren Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen, die teilweise Beitragsfreistellung oder die Umstellung in eine prämienfreie Versicherung verlangen.
- (2) Für die Umwandlung ist Voraussetzung, dass die Versicherungssumme nach Prämienfreistellung den Mindestbetrag von 10.000,00 Euro erreicht.
- (3) Wird dieser Mindestbetrag bei der Umwandlung nicht erreicht, so erlischt der Vertrag.
- (4) Die prämienfreie Versicherungssumme wird bei Umwandlung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechnet. Einen Prämienrückstand werden wir mit dem Deckungskapital verrechnen.
- (5) Die Einzelheiten können Sie der Umwandlungstabelle am Ende des Informationsblatts zu Versicherungsprodukten entnehmen.
- (6) Zur Überbrückung bei Zahlungsschwierigkeiten können Sie eine befristete Beitragsstundung verlangen.

Änderungen zum 15.03.2024 (RLV_AVB_BASIS_2023-12)

11. Vorauszahlung bei terminaler Erkrankung

- (1) Auf Antrag zahlen wir an den Versicherungsnehmer 100 % der vereinbarten Versicherungssumme, wenn bei der versicherten Person fachärztlich eine Lebenserwartung von höchstens 12 Monaten bestätigt wird. Der Anspruch auf Vorauszahlung
- eine Lebenserwartung von höchstens 12 Monater bestätigt wird. Der Anspruch auf Vorauszahlung besteht jedoch nicht, wenn die Restlaufzeit des Versicherungsvertrages kürzer als die ärztlich bescheinigte Lebenserwartung ist.
- (2) Besteht ein unwiderrufliches Bezugsrecht oder ist der Anspruch auf die Versicherungssumme abgetreten oder verpfändet, so benötigen wir für die Vorauszahlung die Zustimmung des Rechtsinhabers.
- (3) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären.
- (4) Etwaige Rückstände in der Prämienzahlung, Verzugszinsen und Verwaltungskosten werden mit der Vorauszahlung verrechnet.
- (5) Wir leisten keine Vorauszahlung, wenn die Verkürzung der Lebenserwartung auf Umständen beruht, bei denen auch im Todesfall keine Leistung gewährt wird. Diese Fälle finden Sie in den Ziffern 15, 16 und 18.
- (6) Mit der Vorauszahlung endet der Versicherungsvertrag für die versicherte Person, an die gezahlt wurde.

23. Kündigung oder Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung

- (1) Bis zum Tod der versicherten Person können Sie Ihren Vertrag jederzeit zum Ende des laufenden Monats in Textform kündigen, die teilweise Beitragsfreistellung oder die Umstellung in eine prämienfreie Versicherung verlangen.
- (2) Für die Umwandlung ist Voraussetzung, dass die Versicherungssumme nach Prämienfreistellung den Mindestbetrag von 10.000,00 Euro erreicht.
- (3) Wird dieser Mindestbetrag bei der Umwandlung nicht erreicht, so erlischt der Vertrag.
- (4) Die prämienfreie Versicherungssumme wird bei Umwandlung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechnet. Einen Prämienrückstand werden wir mit dem Deckungskapital verrechnen.
- (5) Die Einzelheiten können Sie der Umwandlungstabelle am Ende des Informationsblatts zu Versicherungsprodukten entnehmen.
- (6) Zur Überbrückung bei Zahlungsschwierigkeiten können Sie eine befristete Beitragsstundung verlangen.